Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung
kanonischer Studiengänge e.V.

Verfahren und Kriterien der Gutachtendenbenennung bei AKAST

1. Gemäß § 7, Abs. 1 und 5 Satzung AKAST in der aktuell gültigen Fassung obliegt der Akkreditierungskommission von AKAST die Durchführung

- der Begutachtungsverfahren gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag und
- weiterer externer Qualitätssicherungsverfahren, darunter Akkreditierung und Evaluierung und
- die Benennung der Gutachtendengruppe.

Die Benennung der Gutachteendengruppe erfolgt nach Maßgabe der Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern der HRK.

2. (1) Für die professoralen Vertreterinnen und Vertreter und für die Vertreterinnen und Vertreter aus der Berufspraxis verwaltet die Geschäftsstelle von AKAST einen Pool von möglichen Personen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag, von der Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für Katholische Theologie, von weiteren wissenschaftlichen Fachgesellschaften und von der Deutschen Regentenkonferenz und von weiteren Berufsfeldern (u.a. Konferenz der Mentorinnen und Mentoren und Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Medien, Verbandsarbeit) vorgeschlagen. (2) Den studentischen Gutachterpool von AKAST verwaltet die AGT in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. (3) Die Gutachterinnen und Gutachter verfügen über einschlägige fachliche Expertise. Die Gutachterinnen und Gutachter aus dem Hochschulbereich sollen über gutachterliche Kompetenz in Begutachtungs-, Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren (insbesondere Kenntnisse des Verfahrens und der kirchlichen wie staatlichen Regularien, Kenntnisse des deutschen Hochschulsystems und des Bologna-Prozesses) verfügen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen über Kompetenzen in den Bereichen Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung verfügen. (4) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Tätigkeit und auf das konkrete Verfahren vor.

3. (1) Liegt ein verbindlicher Antrag einer Hochschule oder Fakultät auf Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens vor, informiert die Geschäftsstelle per Rundmail die Akkreditierungskommission darüber und bittet mit einer Ausschlussfrist von 14 Tagen um Gutachtervorschläge für das jeweilige Verfahren. (2) Die Hochschule oder Fakultät kann mit dem Antrag Vorschläge für das fachliche Profil der Gutachtendengruppe einreichen. (3) Die Geschäftsstelle achtet bei der Zusammenstellung der Vorschläge für die Gutachtendengruppe darauf, dass die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet ist und die relevanten Interessenträger, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Studierenden und der Berufspraxis vertreten sind. (4) Die Gutachtendengruppe für die Begutachtung des Studiengangs der Katholischen Theologie

(Vollstudium) umfasst in der Regel vier professorale Vertreterinnen und Vertreter aus den vier Teilbereichen der Theologie, außerdem eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter und zwei Personen aus der Berufspraxis, darunter ein Regens. (5) Für die Begutachtung oder Akkreditierung weiterer Studiengänge mit kanonischer Wirkung umfasst die Gutachtendengruppe mindestens zwei fachlich nahestehende professorale Vertreterinnen und Vertreter, eine fachlich nahestehende studentische Vertreterin oder einen fachlich nahestehenden studentischen Vertreter und eine fachlich nahestehende Berufspraxisvertreterin oder einen fachlich nahestehenden Berufspraxisvertreter. (6) Aus wichtigem Grund sind Abweichungen zulässig; sie bedürfen der Begründung. (7) Bei Reakkreditierungsverfahren soll mindestens eine Person aus der Erstakkreditierung beteiligt sein. (8) Die Personen sollen möglichst aus verschiedenen Bundesländern kommen und verschiedenen Hochschulen angehören. (9) Die Beteiligung von professoralen Gutachterinnen und Gutachtern, die im selben Bundesland wie die antragstellende Hochschule oder an benachbarten Hochschulen tätig sind, soll vermieden werden. (10) Eine „Überkreuzbegutachtung" soll vermieden werden. Eine solche liegt vor, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem Studiengang A einen Studiengang B begutachtet und anschließend eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem Studiengang B den Studiengang A begutachtet. (11) Die Zusammensetzung der Gutachtendengruppe soll ein angemessenes Verhältnis von bereits mehrfach tätigen Personen und erstmalig tätigen Personen widerspiegeln. (12) Die Gutachtendengruppe soll geschlechtergerecht zusammengesetzt sein. (13) Für die Gutachtendenvorschläge steht der Akkreditierungskommission ein aktueller Gutachtendenpool zur Verfügung.

4. (1) Nach Ausschlussfrist fragt die Geschäftsstelle per Mail oder telefonisch die Bereitschaft der vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachter an. (2) Die Geschäftsstelle überprüft die Personen auf mögliche Befangenheit.

5. (1) Die Akkreditierungskommission beschließt aufgrund des zusammengestellten Vorschlags der Geschäftsstelle die endgültige Gutachtendengruppe. (2) Dabei behält sich die Akkreditierungskommission das Recht vor, unabhängig der Voranfrage Gutachterinnen oder Gutachter zu benennen. (3) Die Akkreditierungskommission kann ein Mitglied der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin oder Berichterstatter der Begutachtung benennen.

6. (1) Die benannten Personen werden von der Geschäftsstelle gebeten, ihre Übernahme der Aufgaben schriftlich zu bestätigen. (2) Im Falle einer Absage benennt der Vorsitzende eine neue Person aus den gutachterlichen Pools. (3) Die Neubenennung durch den Vorsitzenden wird den Mitgliedern der Akkreditierungskommission per Rundmail zur Stellungnahme mit einer Ausschlussfrist von 5 Tagen mitgeteilt.

7. (1) Zur Herstellung des Benehmens mit der Hochschule wird ihr die Gutachtendengruppe mitgeteilt. (2) Die Hochschule hat das Recht, wegen einer möglichen Befangenheit innerhalb von zehn Werktagen schriftlich Einspruch gegen einzelne Personen einzulegen. (3) Der Vorsitzende prüft die Einwände und entscheidet über den Einspruch. Das Recht auf Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren von AKAST bleibt der Hochschule unbenommen.

8. (1) Die Gutachterinnen und Gutachter erklären schriftlich ihre Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Verschwiegenheit über das Ende des Verfahrens hinaus. (2) Sie erklären sich ebenso dazu bereit, dass im Anschluss an das Verfahren ihre Namen zusammen mit der Entscheidung und dem Gutachten veröffentlicht werden.